

#### 4.4.2 Verankerung des konsolidierten Schulwesens in der *Verfassung*

Bereits drei Jahre nach dem Erlass des neuen Schulgesetzes wurde Liechtenstein zu einer *konstitutionellen Monarchie* – und das Schulwesen in der Verfassung von 1862 verankert: „Für die nöthigen Unterrichtsanstalten, insbesondere die Volksschulen, Real- und Gewerbeschulen, dann die Heranbildung und den Unterhalt der Lehrer soll zweckmässig gesorgt und diese Sorge der besonderen Aufmerksamkeit der gesammten Landesvertretung empfohlen werden“ (§ 54, Verfassung vom 26. September 1862, Onlineverzeichnis 13). Damit war nicht mehr die fürstliche Domäne, sondern die (regionale) staatliche Verwaltung für das Schulwesen zuständig (Martin 1984, S.47).

In der „*revolutionären*“ (Raton 1969, S.117) Verfassung von 1921 erhielt das Schulwesen dann noch mehr Aufmerksamkeit. Im Vergleich zur Verfassung von 1862 rücken die Schulbestimmungen weit nach vorne und sind auch vielausführlicher. Sie haben – mit wenigen Abänderungen – bis heute Gültigkeit<sup>88</sup>. Mit Begrifflichkeiten der Schulentwicklungsforschung gespielt, lässt sich dieses Ereignis vielleicht als Zeichen dafür interpretieren, dass die „Governance“ (Altrichter & Maag-Merki 2010 und Altrichter et al. 2007) der obersten Steuerungsverantwortlichen eine Rekontextualisierung (vergl. Z.B. Fend 2008, S.174 ff) zwischen den Systemebenen liechtensteinische Gesellschaft und Bildungswesen zuliesse und sich damit die Anschlussfähigkeit (vergl. Luhmann & Baecker 2009) des Schulwesens und seiner „Botschaften“ an die Gesellschaft weiter steigern konnte.

##### *Art. 15*

*Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu (...)*

##### *Art. 16*

- 1) Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen steht, unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre, unter staatlicher Aufsicht.*
- 2) Es besteht allgemeine Schulpflicht.*
- 3) Der Staat sorgt dafür, dass der obligatorische Unterricht in den Elementarfächern in genügendem Ausmass in öffentlichen Schulen unentgeltlich erteilt wird.*
- 4) Der Religionsunterricht wird durch die kirchlichen Organe erteilt.*
- 5) Niemand darf die unter seiner Aufsicht stehende Jugend ohne den für die öffentlichen Elementarschulen vorgeschriebenen Grad von Unterricht lassen.*
- 6) Der Besuch der Fortbildungsschule kann obligatorisch erklärt werden.*
- 7) Der Staat übt die ihm zustehende oberste Leitung des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch den Landesschulrat aus, dessen Einrichtung und Aufgaben durch das Gesetz bestimmt werden.*
- 8) Der Privatunterricht ist zulässig, sofern er den gesetzlichen Bestimmungen über die Schulzeit, die Lehrziele und die Einrichtungen in den öffentlichen Schulen entspricht.*

##### *Art. 17*

- 1) Der Staat unterstützt und fördert das Fortbildungs- und Realschulwesen sowie das hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Unterrichts- und Bildungswesen.*
- 2) Er wird unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien erleichtern.*

(Aus dem Original der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl 1921/ Nr. 15: Onlineverzeichnis 14)

<sup>88</sup>Unter dem Link [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) lassen sich unter Eingabe des Suchbegriffes „Schulgesetz“ die jeweiligen Fassungen unter der Option „chronologische Suche“ schnell abrufen.